

Personalamt
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Per Mail katja.willborn@tg.ch

Amriswil, 8. Oktober 2021/VS/SB/wü

Stellungnahme VTGS zu den Änderungen der Verordnungen zur Rechtsstellung von Staatspersonal und Lehrpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zu den Änderungen der Verordnungen zur Rechtsstellung von Staatspersonal und Lehrpersonen (RSV; RB 177.112, RSV VS; RB 411.114, RSV BM; RB 413.141) Stellung nehmen zu dürfen.

Mit den vorgesehenen Änderungen in den Verordnungen sind wir teilweise einverstanden. Fragen und Änderungsanträge haben wir zu folgenden Punkten:

Rechtsstellung des Staatspersonals RSV; RB 177.112

§ 35a Case Management

Im Erläuternden Bericht wird beschrieben wie erfolgreich die Kantonale Verwaltung das Case Management eingeführt hat. Unter dieser Prämisse wird auch die Wiederherstellung der Lohnfortzahlung gestrichen, was wir unterstützen.

Das Case Management für die Mitarbeitenden in den Schulen (inkl. Lehrpersonen) obliegt den Schulgemeinden. Diese sind jedoch diesbezüglich sehr unterschiedlich aufgestellt, weshalb wir den Punkt als Verbandsthema aufnehmen wollen. Wir werden uns erlauben, beim Personalamt Erfahrungswerte einzuholen für entsprechende Empfehlungen, und wir danken Ihnen heute schon für Ihre Unterstützung.

§ 53 Qualifikationen

Die Aufteilung auf fünf Kriterien unterstützen wir nicht. Ungerade Skalen führen zu einem "Mittelding", was die Beurteilungen nicht schärft und keine klaren Ziele vereinbaren lässt. "teilweise erfüllt" impliziert nicht wirklich eine bessere Qualifikation als "nicht erfüllt", die Leistung in beiden Fällen ist ungenügend. Die bisher eingesetzten Prädikate können beibehalten werden. Welche Abkürzungen dafür verwendet werden, ist nicht entscheidend.

Wir gehen davon aus, auch zur Vorlage an den Grossen Rat über die Entkoppelung der Beurteilung von der Lohnentwicklung noch Stellung nehmen zu dürfen.

§ 59² Weiterbildung

Mit der Einführung der Rückzahlungspflicht für obligatorische Weiterbildungen in Abs. 1, sollte dies auch in Abs. 2 präzisiert werden. Die Rückzahlungspflicht bezieht sich da auf die freiwillige Weiterbildung. – Die Formulierung ist zu präzisieren.

**Rückmeldungen zu Paragrafen alle drei Verordnungen betreffend
Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen**

(§ 50² RSV, § 37³ RSV VS, 33^c RSV BM)

Auf ein ärztliches Zeugnis über die Pflegebedürftigkeit des Kindes soll verzichtet werden.
Aus welchem Grund? Die Streichung dieses Passus wird nicht erläutert. – Die Möglichkeit,
ein Arztzeugnis einfordern zu können, ist beizubehalten.

Betreuungsurlaub

(§50b RSV, § 37c RSV VS, § 33c RSV BM)

In diesen neu aufgenommenen Paragrafen wird in Abs. 1 nach Bezug des Betreuungsurlaubes am Stück und in Abs. 2 nach Bezug tageweise unterschieden. Beim Bezug am Stück soll analog Mutterschaftsurlaub kein Anspruch auf Abgeltung oder Nachgewähren bestehen, beim tageweisen Bezug jedoch schon.

Dieser unterschiedlichen Behandlung des Nachbezugs je nach Bezugsvariante können wir nicht stringent folgen. Wir bitten Sie daher um eine detailliertere Erklärung zur Unterscheidung der Abgeltung oder des Nachgewährens des Urlaubs in den beiden Bezugsvarianten.

Wir danken für die Präzisierungen und die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Heinz Leuenberger
Präsident



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin